



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Töplitzer Karnevalsclub e.V.“ (Abkürzung und im folgenden: „TKC“)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werder, OT Töplitz

§ 2 Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der TKC e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam (VR 1557) eingetragen.
- (2) Der TKC e.V. ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (Mitgliedsnummer 4484).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der TKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 bis 68 AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Aufbau und Förderung des Karnevals auf traditions- und regionsgebundener Grundlage
 - Kontaktaufbau und –pflege zu karnevalistischen Organisationen im und außerhalb des Wirkungsbereichs
 - Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen mit karnevalistischem Charakter
 - Verhinderung gegen die karnevalistische Idee gerichteter Auswüchse innerhalb der karnevalistischen Brauchtumspflege sowie der Bestrebungen von kommerzieller Ausnutzung des Karnevals
 - Durchführung von alljährlichen Veranstaltungen in der Karnevalssaison
 - Teilnahme und Vertretung des TKC e.V. im übergeordneten Karnevalsverband Berlin- Brandenburg



(5) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist an die Bedingung geknüpft, dass der gesetzliche Vertreter die persönliche Haftung für die Beiträge übernimmt
- (2) Der TKC unterteilt seine Mitglieder in:
 - Aktive Mitglieder
 - Freunde des Vereins (passive Mitglieder)
- (3) Über den schriftlich, formlos zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung sowie gegen die Beschlüsse des Vereins
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - Schädigung des karnevalistischen Brauchtums
 - Nichterfüllung der Beitragspflichten
- (7) Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung, in einer innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruches einzuberufenden Mitgliederversammlung, entscheidet. Durch Verzicht auf den Einspruch unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (8) Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht bei den Veranstaltungen des Vereins auf freien Eintritt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, diese sind in der aktuell gültigen Beitragsordnung beschrieben
- (2) Die Beitragshöhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, hierzu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des TKC sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder per Brief, an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse.
- (5) Zu ihren Aufgaben gehören, neben weiteren sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergebenen Aufgaben, insbesondere:



- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (nach erfolgtem Einspruch)

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; sonstige Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB sind:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können um folgende Positionen erweitert werden:
 - Stellvertretender Schatzmeister
 - Stellvertretender Schriftführer
 - weitere Mitglieder
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den TKC gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- (3) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (4) Die Verwaltung des Vereinsvermögens



§ 11 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzelnen gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied, bis zur Wiederwahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, diese sind nicht Mitglied des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderung



- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen.

§ 15 Beurkundungen und Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung oder Mitgliederhauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die SG Töplitz 1922 e.V., es muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.05.2019 beschlossen worden.

Töplitz, 22.05.2019